

44. Ordentliche Bundesdelegiertenkonferenz
15. - 17. November 2019, Bielefeld

Antragsteller*in: OV Au-Haidhausen
Beschlussdatum: 08.10.2019

Änderungsantrag zu W-01

Von Zeile 280 bis 287:

Das im Baurecht verankerte Vorkaufsrecht der Kommunen für Wohnungen und Bauland stellt für uns darüber hinaus ein wichtiges Instrument dar, um das Ziel von mehr öffentlichem und solidarischem Eigentum zu verwirklichen und sozial intakte Quartiere zu erhalten und zu schaffen. Es wird aber viel zu selten genutzt. Daher braucht es eine aktive Ankaufstrategie. Akteure wie zum Beispiel Genossenschaften oder Stiftungen, die gemeinwohlorientiert agieren, können die kommunale öffentliche Strategie ergänzen. ~~Das kommunale Vorkaufsrecht.~~ Kommunen soll daher ermöglicht werden, das Vorkaufsrecht auf alle Gebiete des gesamten Stadtgebiet auszuweiten. Durch eine Preislimitierung auf einen Ertragswert auf Basis sozialverträglicher Mieten wird dabei der ~~Stadt ausgeweitet werden~~ Spekulation auf leistungslose Wertsteigerungen oder maßlose Mietsteigerungen der Boden entzogen. Die Ausübungsfrist soll von zwei Monaten ~~so~~ auf vier Monate erweitert werden und auch bei Share Deals und Zwangsversteigerungen gelten. Um die kommunalen Bauämter zu unterstützen, wollen wir beim Bund (BBSR) eine

Begründung

Selbsterklärend. Basiert auf Forderungen der Münchner Initiative für ein soziales Bodenrecht und Stadträt*innen von Bündnis90/Die Grünen im München Rathaus.